

**Vorlage Nr. 1135/17**

**Postulat 461/15  
Begegnungszonen und SSP7**

**Verkehrsinfrastruktur / LB 71**

**14.03.2017**

## Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage .....	3
2. Rechtliche Regelungen zu Begegnungszonen .....	3
2.1. Voraussetzungen .....	3
2.2. Verkehrspolizeiliche Publikation .....	4
2.3. Finanzierung .....	4
3. Weitere Begegnungszonen in Reinach .....	5
4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat .....	6

### Zusammenfassung

Mit dem Postulat 461/15 wird die Einführung eines Wirkungsziels im JEP 2016 gewünscht, das folgendes beinhaltet:

- die Festlegung objektiver Kriterien zur Beantragung und Bewilligung von Begegnungszonen
- die Prüfung einer finanziellen Beteiligung durch die Anwohnerschaft, sofern diese die Einführung einer Begegnungszone beantragen.

Die Voraussetzungen und technischen Kriterien zur Einrichtung von Begegnungszonen sind im Bundesrecht insbesondere in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 und den §§ 3 + 4 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 03. Mai 2012 abschliessend geregelt. Materielle Ergänzungen auf Gemeindeebene sind somit nicht möglich.

Die Gemeinde ist gemäss Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 für die Funktionalität der Gemeindestrassen und deren Finanzierung zuständig. Die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer an Neuanlagen von Strassen und an Korrekturen ist im Strassenreglement der Gemeinde Reinach vom 26. Januar 2015 festgelegt. Die Verteilung der Baukosten für das Einrichten von Begegnungszonen ist im kommunalen Strassenreglement nicht geregelt.

Zudem ist eine finanzielle Beteiligung der Anwohnerschaft für die Realisierung von Begegnungszonen in Wohngebieten im Sinne eines Vorteilsausgleichs gemäss Bundesgerichtsurteil vom 2. April 2014 rechtlich nicht durchsetzbar.

Fazit: Die mit dem Postulat gewünschten objektiven Kriterien für die Beantragung und Bewilligung von Begegnungszonen sind abschliessend im eidgenössischen und kantonalen Recht definiert. Eine finanzielle Beteiligung der Anwohnerschaft an den Kosten der Einrichtung von Begegnungszonen ist zudem aufgrund des Fehlens eines dadurch geschaffenen Sondervorteils ausgeschlossen.

## Vorlage 1135/17

Betrifft:	Leistungsbereich	Nr. 71 / Verkehrsinfrastruktur
Zuständigkeiten:	Ressort	Mobilität
	Mitglied des Gemeinderats	Stefan Brugger
	Geschäftsleitung	Peter Leuthardt
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Salomé Mall

### 1. Ausgangslage

Mit dem Postulat 461 „Begegnungszonen und SSP 7“ bittet Frau Massüger den Gemeinderat, die Aufnahme eines Wirkungsziels im JEP 2016 zu prüfen.

Das Postulat hält fest:

*„Ende 2013 hat der Einwohnerrat zwei Anträge zum Strategischen Sachplan 7 Mobilität genehmigt, die für den neu aufgelegten SSP7 2014-2018 Gültigkeit haben sollten. Diese betreffen den Leistungsbereich 71 (Kapitel 2.1.2), der folgendermassen ergänzt wurde:*

*Der Gemeinderat definiert objektive Kriterien für die Beantragung und Bewilligung von Begegnungszonen und informiert öffentlich darüber.*

*Die Anwohner einer Begegnungszone beteiligen sich in angemessener Weise an den Gesamtkosten für die Einführung einer Begegnungszone, falls diese von der Anwohnerschaft beantragt wurde.*

*Der Text dieser beiden Anträge ist nun zwar im SSP 7 (Kapitel 2.1.2) aufgeführt, jedoch haben wir keine Kenntnisse über Ergebnisse zu diesen Anträgen. Wir beantragen deshalb dem Einwohnerrat, im JEP 2016 ein Wirkungsziel aufzunehmen, das diesen Auftrag terminiert.*

*Anträge auf Prüfung:*

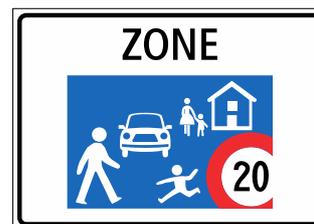
*Im JEP 2016 soll ein Wirkungsziel eingeführt werden, das die Erledigung der oben genannten Anträge im LB 71 per 30. Juni 2016 festlegt.“*

### 2. Rechtliche Regelungen zu Begegnungszonen

#### 2.1. Voraussetzungen

Grundsätzlich sollen Begegnungszonen für mehr Aufenthalts- und Lebensqualität sorgen und damit den öffentlichen Raum aufwerten. Das Signal „Begegnungszone“ kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen auf denen die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganzen Verkehrsflächen gleichwertig benützen dürfen.

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat mit der „Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen“ vom 28. September 2001 sehr detailliert die Voraussetzungen und technischen Kriterien zur Einrichtung von Begegnungszonen definiert. Grundlage für die Einrichtung bzw. Bewilligung einer Begegnungszone ist ein Gutachten, das folgendes umfasst:



- a. die Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung der Zone erreicht werden sollen;
- b. einen Übersichtsplan mit der aufgrund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen einer Ortschaft oder von Teilen einer Ortschaft;
- c. eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung;
- d. Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau;
- e. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum, einschliesslich der Nutzungsansprüche;
- f. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft oder auf Teile der Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen;
- g. eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen

Zudem ist das Signal «Begegnungszone» gemäss Art. 2a Abs. 5 der eidgenössischen Signalisationsverordnung nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig. Ausserdem dürfen mit einem Zonensignal höchstens drei Verkehrsanordnungen angezeigt werden (Abs. 4 des erwähnten Artikels).

In dieser Zone gelten folgende Regeln (Art. 22b Begegnungszone):

- Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten dürfen die ganze Verkehrsfläche benützen
- Fussgängervortritt
- Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h
- Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Begegnungszone, vorbehältlich der vorgeschriebenen Verfügung und Publikation (siehe Kapitel 2.2), sind somit in der erwähnten Bundesverordnung sehr detailliert geregelt.

## **2.2. Verkehrspolizeiliche Anordnung und Publikation**

Die Einrichtung einer Begegnungszone ist eine örtliche Verkehrsanordnung und bedingt gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. A der eidgenössischen Signalisationsverordnung eine verkehrspolizeiliche Anordnung (=Verfügung) sowie eine öffentliche Publikation derselben (inkl. Rechtsmittelbelehrung) im kantonalen Amtsblatt. Weil zudem mit dieser Zone eine abweichende Höchstgeschwindigkeit (Tempolimitierung auf 20km/h) angeordnet wird, fällt dieser Teilaspekt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes Basel-Landschaft in die Zuständigkeit der kantonalen Sicherheitsdirektion (nach Anhörung der Gemeinde).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einrichtung einer Begegnungszone hinsichtlich Voraussetzungen / Bedingungen, Zuständigkeit und Verfahren abschliessend im übergeordneten Recht geregelt ist. Folglich vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass Punkt 1 des Postulats „definieren objektiver Kriterien für die Beantragung und Bewilligung von Begegnungszonen“, damit geklärt ist und die Kriterien aus rechtlicher Sicht nicht ergänzt werden können.

## **2.3. Finanzierung**

Im zweiten Punkt wünscht die Postulantin, dass die Anwohnerschaft, welche eine Begegnungszone wünscht, sich an den Gesamtkosten angemessen beteiligt.

Die Gemeinde ist gemäss dem Strassengesetz des Kantons Basel-Land vom 26. Januar 2015 für die Funktionalität der Gemeindestrassen und deren Finanzierung, vorbehalten besondere Regelung, zuständig. Die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer an Neuanlagen oder Korrekturen von Strassen ist im Strassenreglement der Gemeinde Reinach vom 14.04.2015 abschliessend geregelt:

### **§ 31 Verteilung Baukosten**

**Neuanlagen:** (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan)

- *Sammelstrasse SS: 60% Grundeigentümer, 40% Gemeinde*
- *Erschliessungsstrasse ES: 80% Grundeigentümer, 20% Gemeinde*
- *Erschliessungsweg EW: 90% Grundeigentümer, 10% Gemeinde*

**Korrekturen:** Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan)

- *Sammelstrasse SS: 30% Grundeigentümer, 70% Gemeinde*
- *Erschliessungsstrasse ES: 40% Grundeigentümer, 60% Gemeinde*
- *Erschliessungsweg EW: 50% Grundeigentümer, 50% Gemeinde*

Eine Kostenverrechnung bei Neuanlagen oder Korrekturen von Strassen an die Grundeigentümer ist nur bei Vorliegen eines entsprechenden rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplans möglich.

Folglich liegt für eine Kostenbeteiligung der Grundeigentümer oder Anwohnerschaft für die Einrichtung einer Begegnungszone keine Rechtsgrundlage vor. Allenfalls könnte dies als Gestaltungsmassnahme gemäss Art. 4 Abs.2 des Strassenreglements betrachtet werden. Allerdings hält das Bundesgericht in einem Urteil vom 2. April 2014 (BGE 2C\_775/2013) folgendes fest: „Bei einem Ausbau einer bereits bestehenden Erschliessungsanlage ist ein Sondervorteil insbesondere dann zu bejahen, wenn ein Grundstück rascher, bequemer oder sicherer erreicht werden kann ... Dabei ist ein objektiver Massstab anzuwenden und nicht auf die subjektiven Bedürfnisse des Grundeigentümers abzustellen.“

Aufgrund dieses Urteils kann das Einrichten einer Begegnungszone nicht als Sondervorteil beurteilt werden, was Voraussetzung einer Abgabenerhebung in Form einer Vorzugslast wäre und damit eine finanzielle Beteiligung der Anwohnerschaft aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist.

### **3. Weitere Begegnungszonen in Reinach**

Grundsätzlich sind weiterhin Anfragen aus der Anwohnerschaft zur Einrichtung von Begegnungszonen bzw. die entsprechende Verkehrsanordnung nach der erwähnte Bundesverordnung vom Gemeinderat zu prüfen. Generell vertritt der Gemeinderat allerdings die Auffassung, dass mit der Einführung von Tempo -30-Zonen in allen Wohnquartieren gute Voraussetzungen vorliegen, die nur in Ausnahmefällen die Einrichtung zusätzlicher Begegnungszonen rechtfertigt.

Verschiedentlich kommuniziert wurde, dass der Gemeinderat folgende Optionen für Begegnungszonen sieht:

- Im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Schulraumstrategie bei den Schulanlagen Weiermatten / Bachmatten, Surbaum, Aumatten und Fiechten.
- Im Rahmen der Entwicklung eines Angensteinerplatzes.

Die vorgesehenen Begegnungszonen im Rahmen der Erneuerung der Schulanlage Weiermatten und der Entwicklung eines Angensteinerplatzes sind im dritten Aggloprogramm Basel (Realisierungszeitraum 2019 bis 2023) enthalten und werden möglicherweise vom Bund subventioniert.

#### 4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat nimmt vom Prüfungsbericht zum Postulat Kenntnis.
  2. Dem Einwohnerrat wird beantragt, aufgrund der detaillierten bundesrechtlichen Kriterien auf zusätzliche Kriterien für die Einrichtung von Begegnungszonen zu verzichten.
  3. Dem Einwohnerat wird beantragt, aufgrund nicht vorliegender Rechtsgrundlage auf eine finanzielle Kostenbeteiligung der Anwohnerschaft bei der Einrichtung einer Begegnungszone zu verzichten.
  4. Das Postulat 461/15 wird als erledigt abgeschrieben.

#### Gemeinderat Reinach

  
Urs Hintermann  
Gemeindepräsident

  
Peter Leuthardt  
Geschäftsleiter

#### Beilage:

- Postulat 461 „Begegnungszonen und SSP 7“

Mit der Taste „Tab“ kann zu den Eingabefeldern gesprungen werden.

## Postulat 461

Datum: 22.06.2015

Eingang: 25.06.2015

Erstunterzeichner/-in: Gerda Massüger

Nummer: 461

Abschreibung des Postulats:

- im Jahres- und Entwicklungsplan<sup>2</sup>, betrifft Leistungsbereich Nr. 71  
 im Strategischen Sachplan<sup>3</sup> Nr. , betrifft Leistungsbereich Nr. --  
 in eigenständigem Bericht

### Begegnungszonen und SSP 7

Ende 2013 hat der Einwohnerrat zwei Anträge zum Strategischen Sachplan 7 Mobilität genehmigt, die für den neu aufgelegten SSP 7 2014 - 2018 Gültigkeit haben sollten. Diese betreffen den Leistungsbereich 71 (Kapitel 2.1.2), der folgendermassen ergänzt wurde:

1. Der Gemeinderat definiert objektive Kriterien für die Beantragung und Bewilligung von Begegnungszonen und informiert öffentlich darüber.
2. Die Anwohner einer Begegnungszone beteiligen sich in angemessener Weise an den Gesamtkosten für die Einführung einer Begegnungszone, falls diese von der Anwohnerschaft beantragt wurde.

Der Text dieser beiden Anträge ist nun zwar im SSP 7 (Kap. 2.1.2) aufgeführt, jedoch haben wir keine Kenntnis über Ergebnisse zu diesen Anträgen. Wir beantragen deshalb dem Einwohnerrat, im JEP 2016 ein Wirkungsziel aufzunehmen, das diesen Auftrag terminiert.

#### Anträge auf Prüfung:

Im JEP 2016 soll ein Wirkungsziel eingeführt werden, das die Erledigung der oben genannten Anträge im LB 71 per 30. Juni 2016 festlegt.

Unterzeichner/-innen:

Massüger

*[Handwritten signatures: Anthoni, J. Bader, P. Bucher, S. Bucher, S. Bucher]*

<sup>1</sup> Nicht ausfüllen, wird vom Büro des Einwohnerrats vergeben.

<sup>2</sup> Geschäftsreglement für den Einwohnerrat Reinach vom 26. März 2001, Revision vom 4. April 2011, §30 <sup>6</sup>Postulate bezüglich des nächsten Jahres- und Entwicklungsplans müssen spätestens in der August-Sitzung des Einwohnerrats eingereicht und überwiesen werden.

<sup>3</sup> Geschäftsreglement für den Einwohnerrat Reinach vom 26. März 2001, Revision vom 4. April 2011, §30 <sup>7</sup>Postulate bezüglich eines Strategischen Sachplans müssen spätestens ein Jahr vor Ablauf des aktuellen Sachplans eingereicht und überwiesen werden.